

Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025

6070

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

(Änderung vom; Anpassungen Justizvollzug)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

A. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 13 a. *Die Vorschriften über den Justizvollzug finden sinngemäss auf den Vollzug folgender Haftarten Anwendung, soweit dieser in einer Vollzugsseinrichtung der Direktion erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen:

- a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Auslieferungshaft,
- b. polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahme,
- c. ausländerrechtliche Administrativhaft.

**Koordinationsbedarf mit Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (Verbot von Konversionspraktiken; Vorlage 6058)*

§ 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Gleches gilt für die Durchführung von Electronic Monitoring und ausländerrechtlicher Administrativhaft.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Art. 363–365 StPÖ kommt Parteistellung zu:

lit. a und b unverändert.

- c. der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle.

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben
an Private
a. Grundsatz

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung und Sicherheit. Die Privaten können einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.

Abs. 4 unverändert.

b. Aufsicht

§ 17 a. ¹ Die beauftragten Einrichtungen und Personen unterstehen der Aufsicht der Direktion, soweit ihnen Vollzugsaufgaben übertragen wurden und diese die Aufsicht nicht an ein Amt delegiert hat.

² Sie sind ohne Entbindung von allfälligen Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle

- a. Einsicht in Akten zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b. aussergewöhnliche Vorkommnisse zu melden,
- c. Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu machen und diesbezügliche Änderungen zu melden,
- d. Zutritt zum Gelände und zu den Räumen zu gewähren.

³ Die beauftragten Einrichtungen weisen nach, dass die Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie zur Anwendung von physischem Zwang berechtigt sind, angemessen ausgebildet sind und sich regelmässig weiterbilden.

⁴ Die Direktion prüft regelmässig, ob die beauftragten Einrichtungen und Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.

Sicherheitshaft
a. im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts

§ 22. ¹ Die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts richtet sich nach Art. 364 a und 364 b StPO.

² Sie wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Marginalie zu § 22 a:

b. nach Antritt einer Massnahme

Sicherheits- und Schutz- massnahmen
a. Überwachung im Allgemeinen

§ 22 b. ¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Sicherheit im Innern und gegen aussen.

² Sie kann folgende Bereiche audiovisuell überwachen und die Überwachungen aufzeichnen:

- a. die Gebäude, mit Ausnahme der Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitären Einrichtungen,
- b. das Gelände,
- c. den Aussenbereich.

³ Eingewiesene Personen haben keine Einsicht in die Daten der Überwachung. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren.

⁴ Die Daten der Überwachung sind spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden.

§ 22 c. ¹ Die Vollzugseinrichtung kann Sicherheitszellen visuell überwachen und die Überwachungen aufzeichnen, sofern besondere Umstände dies erfordern. b. Überwachung von Sicherheitszellen

² Besondere Umstände sind insbesondere der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person oder die von ihr ausgehende konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung.

³ Die Daten der Überwachung sind spätestens 120 Stunden nach der Aufzeichnung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden.

§ 22 d. ¹ Die Vollzugseinrichtung kann IKT-Geräte von eingewiesenen Personen kontrollieren. c. IKT-Geräte von eingewiesenen Personen

² Sie kann die Nutzung von IKT-Geräten durch die eingewiesenen Personen beschränken, überwachen und aufzeichnen.

³ Der Inhalt der Kommunikation mit der anwaltlichen Rechtsvertretung oder den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

⁴ Personendaten, die im Rahmen der Nutzung oder Überwachung von IKT-Geräten anfallen, sind spätestens sechs Monate nach dem Austritt der eingewiesenen Person zu anonymisieren oder zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden oder zu den Akten genommen werden müssen.

Marginalie zu § 23:

d. unmittelbarer Zwang

§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung oder bei Selbstgefährdung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie

lit. a-d unverändert.

e. andere Massnahmen

Disziplinarrecht	§ 23 b. Abs. 1 unverändert.
a. Disziplinar- tatbestände	<p>² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen in der Vollzugseinrichtung tatsächlich angreift, bedroht, beschimpft oder sexuell belästigt, lit. b–i unverändert. j. Kontrollen verweigert, vereitelt, umgeht oder verfälscht, lit. k unverändert. <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>
b. Disziplinar- massnahmen	<p>§ 23 c. ¹ Disziplinarmassnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a–h unverändert. i. Arrest bis zu 14 Tagen. <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>
c. Rechtsschutz	<p>§ 23 d. ¹ Die disziplinierte Person kann innert zehn Tagen Rekurs erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a und b unverändert. <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Dienst- leistungen	<p>§ 24. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu eingewiesenen Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a–d unverändert. <p>² Kann die Leistung nicht mit eigenem Personal erbracht werden, beauftragt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle Sachverständige.</p> <p>³ Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.</p> <p>§ 24 a. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann zur Kontrolle von Auflagen und Weisungen bei Vollzugsöffnungen Electronic Monitoring anordnen.</p>
Electronic Monitoring bei Vollzugs- öffnungen	
Zustellung a. Entscheide	<p>§ 25. ¹ Gerichte und Strafbehörden stellen der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a und b unverändert. <p>² Wird Haft, deren Fortsetzung oder deren Aufhebung angeordnet, informiert das Gericht die für den Vollzug zuständige Amtsstelle sofort durch Zustellung des Entscheids oder des Entscheiddispositivs.</p>

³ Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit.

§ 26 Abs. 1 wird zu § 25 a.

b. Akten

§ 26. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann Personen- daten, einschliesslich besonderer Personendaten, bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere für:

- a. den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, einschliesslich Lernprogrammen,
- b. den Vollzug der in diesem Gesetz genannten Haftarten,
- c. die Durchführung von Bewährungshilfe und die Kontrolle von Weisungen,
- d. den Vollzug jugendstrafrechtlicher Freiheitsentzüge und Schutzmassnahmen, soweit er in den Einrichtungen der Amtsstelle erfolgt,
- e. die Durchführung von Electronic Monitoring.

² Sie kann in diesem Rahmen Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, insbesondere bearbeiten für:

- a. die Administration der Aufgaben, einschliesslich der Aktenführung,
- b. den Betrieb von Einrichtungen,
- c. die Gewährleistung und Überwachung der Sicherheit in den Vollzugsseinrichtungen,
- d. die Überwachung der Kommunikation von eingewiesenen Personen,
- e. die Überwachung von Auflagen und Weisungen,
- f. die medizinische, psychologische und psychiatrische Versorgung und die Durchführung von Therapien, einschliesslich der dafür erforderlichen Administration,
- g. die Seelsorge,
- h. die Sozialbetreuung sowie die Schuldenberatung und -sanierung,
- i. die Übertragung von Aufgaben an Einrichtungen mit privater Trägerschaft gemäss § 17.

³ Diese Datenbearbeitung darf auch Daten insbesondere von folgenden Dritten umfassen, soweit diese mit von den Aufgaben direkt betroffenen Personen in Verbindung stehen:

- a. Angehörigen,
- b. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern,
- c. Besuchspersonen,
- d. Rechtsverteilerinnen und Rechtsvertretern.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

b. Daten-
austausch

§ 26 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann folgenden Stellen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung von deren Aufgaben oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder einzelner Personen erforderlich ist:

- a. anderen Behörden,
- b. Privaten, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

² Folgende Stellen können der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist:

- a. andere Behörden,
- b. Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

³ Andere Behörden gemäss Abs. 1 und 2 sind insbesondere:

- a. Strafbehörden,
- b. Justizvollzugsbehörden,
- c. Migrationsbehörden,
- d. Opferhilfestellen,
- e. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- f. Sozialbehörden, Ausgleichskassen, IV-Stellen und Krankenkassen,
- g. Institutionen des Gesundheitswesens,
- h. Behörden für die internationale Rechts- und Amtshilfe,
- i. Stellen, die gemeinsame Informationsbestände der Kantone und des Bundes im Bereich des Justizvollzugs bearbeiten.

c. biometrische
Daten

§ 26 b. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann für die Zutritts- und Austrittskontrolle sowie bei der Videotelefonie biometrische Daten bearbeiten, um die Identität der Personen zu überprüfen.

² Die Daten sind zu vernichten, sobald der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist.

§ 26 c. ¹ Die für die medizinische und therapeutische Versorgung zuständigen Mitarbeitenden der für den Vollzug zuständigen Amts- stelle und die in ihrem Auftrag tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten

- a. gewähren sich gegenseitig Einsicht in Patientendokumentationen und ärztliche Berichte, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist,
- b. informieren die für den Vollzug zuständige Amtsstelle über ernsthafte Gefahren für die betreute Person, Dritte oder die Vollzugs- einrichtung und über Anstalten zur Flucht.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu ihren Patientendaten.

§ 26 d. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann die An- ordnung von Electronic Monitoring im polizeilichen Datenbearbei- tungs- und Informationssystem eintragen lassen.

e. Electronic Monitoring

² Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, dürfen mit Electronic Monitoring zu folgenden Zwecken Daten bearbeitet werden:

- a. zur Feststellung von Verstößen gegen Auflagen und gegen die Vorgaben für die Durchführung von Electronic Monitoring,
- b. zur Feststellung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung gemäss Art. 292 StGB,
- c. zur Abwehr einer Gefährdung Dritter oder einer schweren Selbst- gefährdung,
- d. zur Überwachung der zu schützenden Person und zu ihrer Information bei Verstößen gegen Auflagen und gegen die Vorgaben für den Vollzug von Electronic Monitoring,
- e. zur Prüfung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Geräte,
- f. zur Feststellung des Aufenthaltsortes der überwachten Person bei nicht fest mit dem Körper verbundenen Geräten durch biometrische Verifikation.

³ Die aufgezeichneten Daten werden spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Electronic Monitoring gelöscht.

§ 27. ¹ Die Vollzugsakten enthalten die grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugs- verfahren wesentlichen Berichte, Gutachten, Protokolle und Ver- fügungen.

Vollzugsakten
a. Inhalt
und Zugang

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den über sie geführten Vollzugsakten.

Marginalie zu § 27 a:

b. Aufbewahrung

Zugriff auf
Vollzugsdaten
a. Zugriffs-
berechtigte

§ 27 b. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle gewährt folgenden Stellen direkten elektronischen Zugriff auf die Vollzugsdaten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren:

lit. a und b unverändert.

c. der kantonalen Opferhilfestelle.

Vor «C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen»:

Register
für Rechen-
schaftsablage

§ 32 a. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann für die Rechenschaftsablage nicht anonymisierte Register über angeordnete und durchgeführte Massnahmen führen, insbesondere zu Disziplinierungen und Sicherheitsmassnahmen.

Marginalie zu § 35 d:

c. offene Institutionen

Marginalie zu § 40:

a. geltendes Recht

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331) wurde am 19. Juni 2006 erlassen und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es enthält im 2. Abschnitt das kantonale Übertretungsstrafrecht und regelt im 3. Abschnitt den Justizvollzug, d.h. den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Das Gesetz lässt sich in der Praxis weitgehend ohne Probleme anwenden. Im Bereich des Justizvollzugs gab es jedoch in den letzten Jahren punktuellen Anpassungsbedarf. Unter anderem wurde die Anwendung von Electronic Monitoring auf Verordnungsstufe auf weitere Bereiche ausgedehnt.

Ferner sollen Fragen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung bei der vielfältigen Aufgabenerfüllung von Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) neu umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Bestimmungen über die Datenbearbeitung und -bekanntgabe im Justizvollzug, insbesondere auch bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, sollen an die heutigen Anforderungen des Datenschutzes angepasst werden. Allgemein ist festzuhalten, dass die digitale Transformation erheblichen Regelungsbedarf nach sich zieht.

Weiter hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) Musterregelungen zur Privatisierung im Justizvollzug erlassen. Sofern und soweit das geltende kantonale Recht hierzu keine oder noch ungenügende Regelungen enthält, sind diese Musterregelungen ins kantonale Recht aufzunehmen.

Schliesslich wird die Revision zum Anlass genommen, weitere Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen.

B. Ziele und Umsetzung

1. Geltungsbereich

Es soll zunächst klargestellt werden, dass die Bestimmungen über den Justizvollzug nicht nur für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) gelten, sondern sinngemäss auch für den Vollzug aller Haftarten wie Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahme sowie ausländerrechtliche Administrativhaft.

2. Umfassende Regelung von Electronic Monitoring

Electronic Monitoring wird mittlerweile in vielen Bereichen eingesetzt, beispielsweise zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten, von Ersatzmassnahmen im Strafverfahren oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen (vgl. für den vollständigen Einsatzbereich die Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 E-StJVG). Der Vollzug des Electronic Monitoring wird in allen Bereichen von JuWe durchgeführt, auch ausserhalb des Vollzugs von Strafen und Massnahmen. Das soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Zudem soll die entsprechende Datenbearbeitung umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden.

3. Überwachungsmassnahmen

Die Vollzugseinrichtungen sorgen für die Sicherheit im Innern und gegen aussen. Sie müssen daher namentlich Massnahmen zur audiovisuellen Überwachung von Vollzugseinrichtungen und zur Überwachung des Kontakts beim Einsatz von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Geräte) ergreifen können. Dies ist bisher auf Verordnungsstufe geregelt und soll nunmehr ausführlicher auf Gesetzesstufe geregelt werden.

4. Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Viele Fragestellungen lassen sich heute nur noch interdisziplinär und mit interkantonaler, teilweise mit nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen (vgl. Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011, Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz, S. 114). Für diese Zusammenarbeit ist es unter anderem notwendig, dass Daten mit anderen Behörden und mit dem Vollzug beauftragten Privaten ausgetauscht bzw. gegenseitig mitgeteilt werden können. Damit dafür eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, werden die Bestimmungen über die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe an die aktuellen Anforderungen des Datenschutzes angepasst und auf Gesetzesstufe geregelt.

5. Umsetzung der Musterregelung der KKJPD

Eine Arbeitsgruppe der KKJPD zur Privatisierung im Justizvollzug hat eine gesetzliche Musterregelung für den Bezug von Privatpersonen vorgeschlagen und empfiehlt den Kantonen deren Übernahme (KKJPD, Privatisierung im Justizvollzug, Empfehlungen an die Kantone, 18. November 2022, Anhang).

Der Kanton Zürich hat den Bezug Privater im Justizvollzug seit Längerem geregelt und viele Inhalte der Musterregelung sind bereits weitgehend in § 17 StJVG enthalten. Insbesondere verlangt § 17 Abs. 2 StJVG schon heute, dass die beauftragten Einrichtungen und Personen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen müssen. Dies umfasst die technischen, psychologischen und rechtlichen Aspekte der Anwendung von Zwang bzw. der Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen. Zudem müssen gesundheitliche Risiken für die Eingewiesenen abgeschätzt werden und es muss erste Hilfe geleistet werden können.

Das StJVG bedarf diesbezüglich deshalb lediglich zweier Ergänzungen. Zum einen wird die bisherige Praxis, wonach Private einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können, ausdrücklich im Gesetz festgehalten (§ 17 Abs. 3 E-StJVG). Zum anderen wird die Aufsicht über Private gesetzlich geregelt (§ 17a E-StJVG). Andere Inhalte der Musterregelung der KKJPD sollen indessen bewusst nicht übernommen werden. So wird beispielsweise darauf verzichtet, die Möglichkeit zu schaffen, Private mit Schlag- und Abwehrstöcken auszurüsten.

6. Weitere Anpassungen

Neben diesen Hauptpunkten gibt es Bedarf nach weiteren Anpassungen. So soll JuWe in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (sogenannte Nachverfahren) nach Art. 363–365 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) künftig Parteistellung haben. Sodann soll die bereits gelebte Praxis bezüglich der Höchstdauer des Arrests als Disziplinarmassnahme im Gesetz festgeschrieben werden. Die Kantonale Opferhilfestelle soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben neu elektronischen Zugriff auf Vollzugsdaten haben, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Schliesslich können die Bestimmungen über die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts aufgehoben werden. Diese Bestimmungen wurden infolge einer Änderung der StPO überflüssig.

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Vorentwurf für eine Teilrevision wurde dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, dem Zürcherischen Anwaltsverband (ZAV) und den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) sowie den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei zur Vernehmlassung zugestellt. Das Verwaltungsgericht und der ZAV verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Die FDP nahm ebenfalls Stellung und begrüßte die Vorlage. Die Datenschutzbeauftragte reichte eine Stellungnahme mit verschiedenen Kritikpunkten und Anregungen ein, auf die bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen wird. Die DJZ sprachen sich dagegen aus, dass der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO Parteistellung eingeräumt werden soll.

Nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wurden insbesondere die Regelungen bezüglich der Datenbearbeitung und der Datenbekanntgabe im Sinne der Anregungen der Datenschutzbeauftragten ergänzt und präzisiert.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel A. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Ergänzend soll hier neu der Geltungsbereich aufgeführt werden.

§ 13a. Geltungsbereich (Hinweis: Koordinationsbedarf mit Vorlage betreffend «Verbot Konversionspraktiken»; Vorlage 6058)

Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) vollzieht in seinen Einrichtungen nicht nur strafrechtliche Sanktionen, d.h. Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 1 StGB, sondern auch weitere Haftarten (Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam, vorläufige Festnahme, ausländerrechtliche Administrativhaft [einschliesslich kurzfristiger Festhaltung gemäss Art. 73 Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005, AIG, SR 142.20]). Dabei gelten die Bestimmungen des StJVG grundsätzlich auch für den Vollzug dieser Haftarten (so ausdrücklich Weisung zum Neuerlass des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, ABI 2009 1489 ff., 1669 f. für § 23 StJVG und die Untersuchungs- und Sicherheitshaft).

Dies geht jedoch aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen nicht immer zweifelsfrei hervor. So gilt das Disziplinarrecht beispielsweise für «Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind» (§ 23b Abs. 1 StJVG). Damit sollen zwar alle Einrichtungen des JuWe gemeint sein. In der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV, LS 331.1) wird jedoch teilweise zwischen Vollzugseinrichtungen und Gefängnissen unterschieden (z. B. §§ 2 Abs. 2 lit. g und h sowie 11a Abs. 2 JVV). Deshalb wird mit dem neuen § 13a E-StJVG klargestellt, dass die Vorschriften des 3. Abschnitts «Justizvollzug» sinngemäss auch auf den Vollzug anderer Haftarten anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private (§§ 17f. E-StJVG), die Sicherheits- und Schutzmassnahmen (§§ 22b ff. E-StJVG), das Disziplinarrecht (§§ 23b ff. StJVG), den Datenschutz (§§ 26f. E-StJVG), die Aufsichtsbeschwerden (§ 30 StJVG), die Vollzugsverordnung (§ 31 StJVG) und die interkantonalen Vereinbarungen (§ 32 StJVG). Besondere Bestimmungen zu diesen Haftarten in anderen Erlassen (z. B. Art. 234 ff. StPO, §§ 25 ff. Polizeigesetz vom 23. April 2007 [PolG, LS 550.1]) gehen als lex specialis vor.

§ 14. Grundsätzliche Zuständigkeiten

Die Marginalie ist aufgrund des geänderten Abschnittstitels A. (Geltungsbereich und Zuständigkeiten) anzupassen.

Abs. 1: Mittlerweile gibt es acht verschiedene Anwendungsformen von Electronic Monitoring (EM):

- **EM-ZGB:** EM von Massnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Personen; Art. 28c Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)
- **EM-BWIS:** EM von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten; Art. 23q Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120)
- **EM-StPO:** EM von Ersatzmassnahmen; Art. 237 Abs. 3 StPO
- **EM-JUGA:** EM von Ersatzmassnahmen, Schutzmassnahmen/Weisungen sowie Kontakt- und Rayonverboten im Jugendstrafrecht; Art. 26 ff. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1) in Verbindung mit Art. 237 Abs. 3 StPO sowie Art. 16a Abs. 4 Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1)
- **EM-KR-V:** EM von Kontakt- und Rayonverboten; Art. 67b Abs. 3 StGB
- **EM-Frontdoor:** EM von (Ersatz-)Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; Art. 79b Abs. 1 Bst. a StGB
- **EM-Backdoor:** EM anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten; Art. 79b Abs. 1 Bst. b StGB
- **EM-Vollzugsöffnungen (Auflagen):** EM zur Kontrolle von Urlaubsprogrammen; Art. 84 Abs. 6 StGB

In all diesen Fällen ist JuWe heute schon zuständig für den Vollzug bzw. die Durchführung von EM. Dort besteht eine gut funktionierende Stelle. Weitere Anwendungsformen auch ausserhalb des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs sind denkbar.

JuWe führt ferner schon heute im Auftrag der Migrationsämter die ausländerrechtliche Administrativhaft durch (§ 6 lit. c JVV), was nunmehr auf Gesetzesstufe festzuhalten ist. Die Zuständigkeit von JuWe für die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ergibt sich aus § 163 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 214.1) in Verbindung mit § 6 lit. a JVV, jene für die Durchführung des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme aus § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (LS 551.1) in Verbindung mit § 6 lit. b JVV.

Abs. 3 lit. c: Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts (sogenannte Nachverfahren) betreffend erwachsene Personen werden in der Regel durch einen Antrag der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle ausgelöst. Trotzdem hat lediglich die Staatsanwaltschaft Parteistellung. Das ist unbefriedigend. Diese Verfahren betreffen die Verlängerung oder Umwandlung von stationären therapeutischen Massnahmen, die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung oder den Vollzug aufgeschobener Freiheitsstrafen. Dabei kommt es stark auf den persönlichen Charakter und das Verhalten der verurteilten Person an. Regelmässig ist in diesen Verfahren auf die erreichten Vollzugsziele, die Bewährungsaussichten und die Prognosen über das künftige Verhalten einzugehen. Die Vollzugsbehörde verfügt über das notwendige Fachwissen und die spezifischen Erfahrungen. Sie ist mit dem konkreten Fallverlauf regelmässig besser vertraut als die Staatsanwaltschaft. Namentlich verfügt die Vollzugsbehörde über die Angaben, ob eine stationäre therapeutische Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist. Im Weiteren hat die Vollzugsbehörde einen anderen, vollzugsrechtlichen Fokus auf die Fälle als die Staatsanwaltschaft.

Deswegen soll künftig auch die Vollzugsbehörde in Nachverfahren Parteistellung haben. Damit kann sie ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen besser ins Verfahren einbringen und durch die Ergreifung eines Rechtsmittels sicherstellen, dass auch strittige Vollzugsfragen, die von grosser praktischer Bedeutung sind, an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können, was in diesem Rechtsbereich zu einer einheitlichen kantonalen Praxis führt. Diese Vorteile überwiegen die von den DJZ vorgebrachten Bedenken, wonach die Regelung mit Blick auf die Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive nicht überzeuge, die Rolle des Justizvollzugs zu stark betone und das ohnehin fragile Vertrauensverhältnis zu den Klientinnen und Klienten noch mehr infrage

gestellt würde. Letzterem bzw. einem allfälligen Rollenkonflikt könnte überdies dadurch Rechnung getragen werden, indem die Vertretung vor Gericht nicht durch die zuständige fallverantwortliche Person wahrgenommen wird, sondern durch andere dafür spezialisierte Mitarbeitende. Schliesslich machen auch die Bewährungs- und Vollzugsdienste im Kanton Bern gute Erfahrungen mit der Parteistellung im Nachverfahren.

§ 17. Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private a. Grundsatz

Mit dem geänderten Abs. 3 wird die bisherige Praxis, dass Private einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können, ausdrücklich im Gesetz verankert. Dies ist auch Teil der Musterregelung der KKJPD für den Bezug von Privatpersonen im Justizvollzug (vgl. Abschnitt B, Ziff. 5). Zudem wird neu aus Transparenzgründen aufgezählt, in welchen Bereichen Private beigezogen werden können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

§ 17a. b. Aufsicht

Abs. 1: Art. 379 Abs. 2 StGB unterstellt private Einrichtungen, die mit Vollzugsaufgaben betraut werden, der Aufsicht der Kantone. Diese Aufsichtspflicht wird auf beigezogene Personen ausgedehnt und die Aufsicht hinsichtlich der übertragenen Vollzugsaufgaben der Direktion zugewiesen. Die beauftragten Einrichtungen und Personen sind an das kantonale Recht, das Bundesrecht und damit auch an die Grundrechte gebunden. Die Aufsicht bezüglich der Vollzugsaufgaben hat die Direktion der Justiz und des Innern. Daneben beaufsichtigt die Gesundheitsdirektion die Gesundheitsfachpersonen. Sie ist insbesondere für die Betriebsbewilligungen für die ärztlichen Dienste der Vollzugsanstalten und die Entbindungen von der beruflichen Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB zuständig.

Die Oberjugendanwaltschaft hat die Aufgabenübertragung an Private gestützt auf Art. 17 Abs. 2 JStG in den Richtlinien «Aufgabenübertragung an Private im Rahmen von Schutzmassnahmen, Begutachtung und Beobachtung» vom 1. Oktober 2019 geregelt und damit anstelle des Systems «Leistungsvereinbarung» auf das System «Richtlinien» gesetzt. Die Regelung betreffend die Aufsicht in § 17a Abs. 1 E-StJVG steht dem nicht entgegen.

Abs. 2: Private Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der übertragenen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie müssen Mitgliedern der Aufsichtsbehörde namentlich Zutritt zum Gelände und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Bewohnenden aufzuhalten, gewähren.

lit. c: Welche Angaben geliefert und welche Änderungen gemeldet werden müssen, kann auf Verordnungsstufe, in einer Weisung, in Richtlinien oder im Einzelfall im Auftrag konkretisiert werden.

Abs. 3: Die angemessene Ausbildung des Personals der privaten Einrichtungen und der privaten Personen stellt sicher, dass die in § 17 Abs. 2 StJVG verlangte erforderliche fachliche Kompetenz vorhanden ist (vgl. Abschnitt B, Ziff. 5) und die in § 17 Abs. 4 E-StJVG genannten Massnahmen im Einzelfall verhältnismässig erfolgen. Die Anforderungen und Vorgaben der entsprechenden Aus- und Weiterbildungen müssen in einem allfälligen Leistungsvertrag festgehalten werden.

Abs. 4: Die Aufsicht überprüft bei privaten Personen namentlich, ob diese die z. B. in der Leistungsvereinbarung festgelegten Befugnisse nicht überschreiten.

§ 22. Sicherheitshaft a. im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts

Abs. 1: Seit dem 1. März 2021 ist die Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts und während des Gerichtsverfahrens in der Strafprozessordnung geregelt (Art. 364af. StPO). Die kantonale Regelung ist weitgehend überflüssig und kann aufgehoben werden. Stattdessen wird in Abs. 1 auf die Bundesregelung verwiesen.

Abs. 2: Das Bundesrecht regelt jedoch nicht, wie die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts vollzogen werden soll. Insbesondere wird nicht auf die Bestimmungen zum Vollzug der strafprozessualen Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 234 ff. StPO) verwiesen. Deshalb wird die bisher in Abs. 4 enthaltene Regelung, dass die Sicherheitshaft nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt wird, sprachlich angepasst in Abs. 2 verschoben.

§ 22b. Sicherheits- und Schutzmassnahmen a. Überwachung im Allgemeinen

Abs. 1: Zur Gewährleistung der Sicherheit gegen innen und aussen müssen namentlich die hier geregelten Massnahmen ergriffen werden können. Ferner ergeben sich Sicherheitsmassnahmen unter anderem aus §§ 117 Abs. 4, 118f. und 122 ff. JVV.

Abs. 2: Die Vollzugseinrichtungen werden (audio)visuell überwacht. Dies ist vor allem für die Gewährleistung der inneren Sicherheit notwendig. Die Revision wird zum Anlass genommen, dies ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen. Aus Sicherheitsgründen kann die Überwachung nicht auf das Gelände der Vollzugseinrichtung beschränkt sein,

sondern sie muss auch den Aussenbereich, d. h. das Gebiet ausserhalb der Mauern, umfassen (vgl. lit. c). Gemäss der Datenschutzbeauftragten haben die einzelnen Vollzugseinrichtungen aus Transparenzgründen ein Reglement zu erlassen, das die audiovisuelle Überwachung in der Einrichtung im Detail regelt.

Abs. 3: Damit wird das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht der eingewiesenen Personen aus Sicherheitsgründen eingeschränkt. Die eingewiesenen Personen haben zwar ein Recht auf Auskunft, ob Überwachungen von ihnen aufgezeichnet wurden. Sie haben jedoch kein Recht auf Einsicht in die aufgezeichneten Überwachungsdaten, d. h., sie dürfen diese nicht sehen. Sie sollen namentlich keine Kenntnisse über die Leistungsstärke, die Auflösung oder den toten Winkel von Videokameras erlangen können. Ferner sind die Persönlichkeitsrechte von miteingewiesenen Personen und Mitarbeitenden zu schützen. Der Zugang zu den Daten gestützt auf ein Einsichtsrecht in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren bleibt vorbehalten (vgl. § 2b Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [IDG, LS 170.4] bzw. § 3 E-IDG [Vorlage 5923]).

Abs. 4: Die Strafantragsfrist beträgt drei Monate (Art. 31 StGB). Ausgehend davon ist die Frist für die Vernichtung der aufgezeichneten Daten auf 100 Tage festzulegen. In der Vernehmlassung wurde gefordert, die Aufbewahrungsfrist der Daten auf zwölf Monate zu verlängern, die den zeitlichen Realitäten der Anzeigeerstattung und des weiteren Gangs eines Strafverfahrens Rechnung trage. Dazu ist festzuhalten, dass die Überwachungsmassnahmen in erster Linie zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung und nicht zur Beweissicherung in einem allfälligen späteren Verfahren angeordnet werden. Daher erweist sich eine zwölfmonatige Aufbewahrungsduer der Daten als unverhältnismässig lang. Überdies wäre eine solche Aufbewahrungsduer mit hohen Kosten verbunden.

§ 22c. b. Überwachung von Sicherheitszellen

Abs. 1 und 2: Gemäss § 22b Abs. 2 lit. a ist die audiovisuelle Überwachung der Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitären Einrichtungen nicht gestattet. Die Videoüberwachung von Gefängniszellen stellt einen massiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die informative Selbstbestimmung von eingewiesenen Personen dar. Die Videoüberwachung von Sicherheitszellen ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 6B_421/2019 vom 11. Juli 2019, E. 2.2) indessen grundsätzlich zulässig und zumutbar, unterliegt jedoch strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der eingewiesenen Person. So hat sich die Überwachung zunächst auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu stützen.

Weiter muss sie einem legitimen Zweck dienen, z. B. dem Schutz von Leben und Gesundheit wie namentlich bei Suizidgefahr (Zweckbindung). Die Überwachungsmassnahme muss erforderlich und geeignet sein und darf nicht über das notwendige Mass hinausgehen (Verhältnismässigkeit). Die eingewiesene Person muss über die Überwachung ausdrücklich informiert werden (Informationspflicht).

Abs. 3: Die Aufzeichnungen müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden und der Zugriff darf nur durch befugte Stellen mit klar geregelter Auswertungs- und Löschpraxis erfolgen (Datensicherheit). Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck erforderlich ist. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, wird hier die gesetzliche Grundlage geschaffen. Darüber hinaus haben die Vollzugseinrichtungen, die über eine Sicherheitszelle mit Videoüberwachung verfügen, bezüglich der aufgeführten Kriterien ein Reglement zu erlassen, das die Modalitäten der visuellen Überwachung in der Sicherheitszelle detailliert regelt.

§ 22d. c. IKT-Geräte von eingewiesenen Personen

Abs. 1: Im Sinne des Normalisierungsprinzips werden eingewiesenen Personen vermehrt IKT-Geräte abgegeben. Gleichzeitig muss die Vollzugseinrichtung dem Sicherungsprinzip Nachachtung verschaffen und deshalb die Möglichkeit haben, diese Geräte zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit zu kontrollieren. Dazu gehören alle von eingewiesenen Personen benutzten Geräte, sowohl solche in ihrem Eigentum als auch Geräte, die den eingewiesenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung ändert nichts daran, dass die Benutzung einzelner Funktionen von IKT-Geräten durch eingewiesene Personen teilweise der Zustimmung der einweisenden Behörde bedarf. Die konkrete Überwachung der IKT-Geräte erfolgt in jedem Fall durch die betreffende Vollzugseinrichtung und nicht durch die einweisende Behörde.

Abs. 2: Die Vollzugseinrichtung muss weiter die Möglichkeit haben, den elektronischen Verkehr intern und extern zu beschränken, zu überwachen und aufzuzeichnen.

Gemäss der Datenschutzbeauftragten erscheint diese gesetzliche Regelung hinreichend bestimmt. Jedoch wird gefordert, dass in einer Verordnung oder einem Reglement eine ausführliche Regelung erfolgt. Die Überwachung muss an klare Voraussetzungen geknüpft sein, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Weiter werden auf Verordnungs- oder Reglementsstufe die Modalitäten der Überwachung und der Aufzeichnung (wer, was, wie lange) zu regeln sein. Dabei wird auch zu regeln sein, wie lange, wie und wo die Daten aufbewahrt werden sollen (Informationssicherheit), wer auf diese Daten Zugriff hat und wer die Überwachung anordnen darf.

Abs. 3: Der Inhalt der Kommunikation mit den angeführten Personen bzw. Behörden darf nicht überprüft werden. Dass gewisse Metadaten aufgezeichnet werden, kann nicht verhindert werden. Eine analoge Regelung für den Briefverkehr besteht in Art. 84 Abs. 4 und 5 StGB bzw. Art. 235 Abs. 3 und 4 StPO. In Angleichung an diese Bestimmungen soll die Ausnahme von der inhaltlichen Kontrolle auf die anwaltliche Rechtsvertretung beschränkt sein, mithin nicht auf jegliche Rechtsvertretung Anwendung finden.

Abs. 4: Bei der Nutzung von IKT-Geräten durch eingewiesene Personen fallen bei üblicher Interaktion mit dem System oder aufgrund von Überwachungsmassnahmen verschiedene Personendaten wie Metadaten, Stammdaten oder Inhaltsdaten an. Diese Personendaten müssen aus verschiedenen Gründen bis spätestens sechs Monate nach Austritt gespeichert werden können.

Zunächst ist diese Speicherdauer eine technische Notwendigkeit. Funktionalitäten wie etwa elektronische Einkäufe lassen sich nicht implementieren, ohne dass im System Informationen über diese Transaktion zurückbleiben. Eine Löschung solcher Informationen vor Austritt ist ohne Beeinträchtigung des Gesamtsystems in vielen Fällen nicht möglich. Die Aufzeichnung bzw. Speicherung ist aber auch erforderlich, um dem Sicherungsprinzip (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 StGB) oder den Schutzz Zielen der Informationssicherheit gemäss § 7 IDG Nachachtung zu verschaffen.

Mit der festgelegten Speicherdauer wird sodann auch einem Bedürfnis der Nutzenden entsprochen. Würden Personendaten – ungeachtet der technischen Machbarkeit – periodisch gelöscht, wäre es den eingewiesenen Personen z. B. nicht mehr möglich, auf ältere Nachrichten zuzugreifen oder über längere Zeit an Dokumenten zu arbeiten. Eine dauerhafte Speicherung während des Aufenthalts ist deshalb eine wichtige Komponente zur Umsetzung des Normalisierungsprinzips im Sinne der Förderung digitaler Kompetenzen.

Ein weiterer Grund liegt in der Herstellung einer Äquivalenz zum Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1): Ausserhalb der Anstaltsmauern werden die Randdaten des Fernmeldeverkehrs während sechs Monaten aufbewahrt (Art. 26 Abs. 5 BÜPF). Würden die Personendaten, die bei der Nutzung von IKT-Geräten anfallen, periodisch gelöscht, wären eingewiesene Personen in diesem Punkt gegenüber der Außenwelt bessergestellt.

Schliesslich sind durchaus Fälle denkbar, bei denen eine frühere Löschung der Personendaten noch während der Haft technisch umsetzbar und gewünscht ist. Da es sich dabei jedoch um konkrete Attribute oder Inhaltsdaten handelt, die sich nicht als trennscharfe Kategorie im Gesetz verbrieften lassen, ist das Nähere auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat zu regeln.

Weil eine vollständige Löschung, d.h. die ersatz- und restlose Entfernung einer Information aus dem System, in bestimmten Fällen in technischer Hinsicht zu unerwünschten Auswirkungen auf andere Komponenten führen könnte, ist als Alternative die Unkenntlichmachung mittels Anonymisierung zu erlauben.

Ausnahmen von der maximalen Speicherdauer sind in jenen Fällen vorgesehen, in denen Überwachungs- oder Nutzungsdaten für ein Straf-, Civil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden oder zu den Akten genommen werden müssen.

Marginalie zu § 23: d. unmittelbarer Zwang

Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie «Sicherheits- und Schutzmassnahmen» (vgl. Erläuterungen zu § 22b).

§ 23a. e. andere Massnahmen

Marginalie: Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie «Sicherheits- und Schutzmassnahmen».

Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts erfasst § 23a StJVG in seiner geltenden Fassung lediglich die Fremdgefährdung und die Betriebsstörung, nicht hingegen die Selbstgefährdung. Massnahmen zum Schutz vor Selbstgefährdung mussten bisher gestützt auf die Generalklausel, über Rechte und Pflichten der Gefangenen zu bestimmen, getroffen werden (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2021.00661 vom 28. Juli 2022, E. 3.2). Da Massnahmen zum Schutz vor Selbstgefährdung teilweise stark in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen können, ist dafür aus rechtsstaatlichen Gründen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Verlegung von suizidalen Gefangenen in Sicherheitszellen dient der Reizabschirmung und ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um der Suizidgefahr zu begegnen. Falls das nicht ausreichen sollte, ist eine Verlegung in eine spezialisierte Institution wie z. B. die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich in Betracht zu ziehen.

§ 23b. Disziplinarrecht a. Disziplinartatbestände

Abs. 2 lit. a: In den Vollzugseinrichtungen ereignen sich immer wieder Fälle von sexueller Belästigung sowohl gegenüber miteingewiesenen Personen als auch gegenüber dem Personal. Ein solches Verhalten erscheint nicht ausdrücklich im geltenden Tatbestandskatalog, weshalb es bisher behelfsmässig unter lit. c (Gefährdung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung) oder im Wiederholungsfall unter lit. k (Zuwiderhandlung gegen Weisungen und Ermahnungen des Personals) subsumiert wurde. Aus diesem Grund erscheint die ausdrückliche Be-

nennung der sexuellen Belästigung als Disziplinartatbestand geboten. Schliesslich handelt sich dabei auch um einen Straftatbestand (Art. 198 StGB).

lit. j. Die Verweigerung einer Kontrolle ist ausdrücklich in den Tatbestandskatalog aufzunehmen. Bisher wurde eine verweigerte Alkohol- oder Drogenkontrolle als positive Probe gewertet.

§ 23c. b. Disziplinarmassnahmen

Abs. 1 lit. i. Gemäss den Nelson-Mandela-Regeln (Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen) sollte Einzelhaft als Disziplinarmassnahme nicht mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage dauern (Regeln 43 Ziff. 1 lit. b und 44). In Nachachtung dieser und weiterer internationaler Grundsätze hat JuWe die Höchstdauer des Arrests bereits vor einigen Jahren in den Einrichtungen von JuWe auf 14 Tage begrenzt. Diese Begrenzung soll nun auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei Jugendlichen höchstens sieben Tage Arrest angeordnet werden kann; in offenen Institutionen ist dort die Disziplinarmassnahme des Arrests gar nicht zulässig (§§ 35c Abs. 1 lit. i und 35d StJVG).

§ 23d. c. Rechtsschutz

Abs. 1: Dem Wesen des Disziplinarrechts entsprechend werden vollzugsrechtlich fehlbare Eingewiesene gemäss Bundesgericht nicht bestraft, sondern diszipliniert. Demgemäß ist der Einleitungssatz in Abs. 1 anzupassen.

§ 24. Dienstleistungen

Aus Gründen der Systematik und im Abgleich mit den anderen Bestimmungen ist in Abs. 1 und 2 der Begriff «Direktion» durch «für den Vollzug zuständige Amtsstelle» zu ersetzen. Ferner ist in Abs. 1 im Einleitungssatz der Begriff «eingewiesene Personen» zu verwenden.

§ 24a. Electronic Monitoring bei Vollzugsöffnungen

Gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Bewilligung des Urlaubs bzw. von Vollzugsöffnungen kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft

werden. Unter anderem kann die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Dies kann mitunter umfassen, dass sich die eingewiesene Person während des Urlaubs zu bestimmten Zeiten an bestimmten Örtlichkeiten oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten hat oder diese Gebiete nicht betreten darf. Solche Bedingungen und Auflagen sind eine mildere Massnahme im Vergleich zu einer Verweigerung der Vollzugsöffnung.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen und Auflagen soll Electronic Monitoring angeordnet werden können, wobei Geräte zur elektronischen Überwachung (in der Regel elektronische Fussfesseln) mit dem Körper der zu überwachenden Person fest verbunden werden. Eine mildere Massnahme stellt die Verwendung von Geräten dar, die nicht fest mit dem Körper der überwachten Person verbunden sind (vgl. dazu § 26d Abs.2 lit.f E-StJVG). Die Funktionsfähigkeit der Geräte darf nicht beeinträchtigt werden, sei es durch Manipulationen oder Beschädigungen an den Geräten selbst oder durch Nichtaufladen der Geräte. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Electronic Monitoring allfällige Verstöße gegen Bedingungen und Auflagen festgestellt, jedoch Fluchten nicht verhindert werden können.

§ 25. Zustellung a. Entscheide

Die Bestimmung wird der Vollständigkeit halber um die Aktenzustellung erweitert und neu gegliedert. Daher wird auch die Marginalie angepasst.

Abs. 1: Aus Gründen der Systematik und im Abgleich mit den anderen Bestimmungen wird der Begriff «Direktion» durch «für den Vollzug zuständige Amtsstelle» ersetzt.

Abs. 2: Nicht nur bei der Sicherheitshaft, sondern auch bei der Untersuchungshaft muss die für den Vollzug zuständige Amtsstelle unverzüglich informiert werden. § 25 Abs.2 StJVG wird bereits heute so ausgelegt. Nun soll die Bestimmung offener formuliert und der Begriff «Haft» verwendet werden. Ferner ist zu präzisieren, dass dies nicht nur für die Anordnung oder Fortsetzung der Haft gelten muss, sondern auch für deren Aufhebung. Zudem erscheint es hier angezeigt, als Empfängerin nicht die Direktion, sondern die für den Vollzug zuständige Amtsstelle vorzusehen.

Abs. 3: Der bisherige Begriff «Amt» wird im Abgleich mit den übrigen Bestimmungen im StJVG bzw. E-StJVG durch «für den Vollzug zuständige Amtsstelle» ersetzt.

§ 25a. b. Akten

Der geltende § 26 Abs. 1 StJVG regelt die Zustellung von Akten. Das wird inhaltlich unverändert in § 25a E-StJVG übernommen. Die Regelung der Aktenzustellung in einem separaten Paragraphen ergibt auch deshalb Sinn, weil diese erst nach Rechtskraft erfolgt (während dies bei den Entscheiden «unverzüglich» erfolgen soll).

Vorbemerkungen zu §§ 26–26d betreffend Datenschutz

Gestützt auf die Rückmeldung der Datenschutzbeauftragten in der Vernehmlassung fallen die Bestimmungen zum Datenschutz deutlich detaillierter aus. In § 26 E-StJVG geht es um die Datenbearbeitung und in den §§ 26a–26d E-StJVG werden ergänzend die Datenbekanntgabe bzw. Besonderheiten bei biometrischen Daten, Patientendaten und Electronic Monitoring geregelt und konkretisiert.

Insgesamt gilt es zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung so zu umschreiben sind, dass sie staatliche Datenbearbeitungen vorhersehbar machen. Dies wird abgeleitet aus dem Grundsatz, wonach schwere Eingriffe in Grundrechte «so präzise formuliert sein [müssen], dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können» (BGE 146 I 11 E. 3.1.2). Eine Ausnahme gilt für «Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr» (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 Bundesverfassung [BV, SR 101]).

Es gilt hier ferner zu berücksichtigen, dass die in einer Vollzugseinrichtung eingewiesenen Personen in einem Sonderstatusverhältnis stehen, weshalb hinsichtlich Art. 36 BV reduzierte Anforderungen an Normstufe, Normdichte und Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gelten. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Grundrechtseingriff aus der Natur des Sonderstatusverhältnisses gerechtfertigt ist, weil für dessen Begründung wiederum eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bestehen muss. Das Bundesgericht hielt zudem fest: «Im Rahmen einer derartig besonderen hoheitlichen Beziehung reicht – schwerwiegende Einschränkungen vorbehalten – eine materiell-gesetzliche Grundlage wie eine Verordnung für einen Grundrechtseingriff aus, wenn sich diese auf eine allgemein gehaltene formell-gesetzliche Grundlage abzustützen vermag» (Urteil des Bundesgerichts 8C_362/2022 vom 22. Februar 2023, E. 3.2).

Aus diesem Grund wird die Datenbearbeitung mit einer Generalklausel mit Konkretisierungen geregelt. Die Datenbearbeitungen stehen im Zusammenhang mit dem Sonderstatusverhältnis und dienen dessen Durchsetzung. Dient die Bearbeitung der Personendaten nur diesem Zweck (also wird nicht noch ein sekundärer Zweck wie z. B. Forschung verfolgt), ist sie bereits untrennbar Teil des Grundrechtseingriffs, für den eine gesetzliche Grundlage schon besteht. Diesfalls kann auf eine erneute, ausführliche Regelung verzichtet werden.

Im Gegensatz zur rudimentären Regelung im Vorentwurf werden nun in den §§ 26 sowie 26a–26d E-StJVG die wesentlichen Aufgaben der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle, die damit verbundenen erforderlichen Datenbearbeitungen und -bekanntgaben sowie die Behörden, mit denen der gegenseitige Datenaustausch erforderlich ist, aufgelistet und konkretisiert. Damit wird in Bezug auf den erwähnten Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Datenbearbeitungen und Datenbekanntgaben die gebotene Transparenz geschaffen.

§ 26. Datenschutz a. Datenbearbeitung

Abs. 1: Im Rahmen des Justizvollzugs werden regelmässig besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs.4 lit. a Ziff.4 IDG bearbeitet. Der Wortlaut des geltenden § 26 Abs.2 StJVG erlaubt indessen lediglich eine Einsichtnahme in die Akten. Diese Regelung ist zu eng, da nicht bloss Einsicht in die Vollzugsakten genommen wird, sondern auch Vollzugsakten geführt bzw. ergänzt und Unterlagen archiviert oder vernichtet werden. Passender ist der Begriff des Bearbeitens gemäss § 3 Abs.5 IDG. § 26 Abs.1 ist demnach eine Generalklausel für die Datenbearbeitung im Justizvollzug und gilt für analoge wie auch digitale Vorgänge. Alsdann werden in Abs.1 lit. a–e aus Gründen der Transparenz die wesentlichen Aufgaben der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle aufgelistet, wobei diese Auflistung nicht abschliessend ist.

Abs. 2: Hier werden hinsichtlich der in Abs.1 aufgeführten Aufgaben der Amtsstelle in lit. a–i die massgeblichen Bereiche der Datenbearbeitung aufgelistet und konkretisiert. Auch diese Auflistung dient in erster Linie der Transparenz und ist nicht abschliessend.

Abs. 3: Da sich die Datenbearbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Amtsstelle zwangsläufig auch auf Daten von Dritten bezieht, die mit eingewiesenen Personen in Verbindung stehen und selbst nicht dem Sonderstatusverhältnis unterliegen, wird hier eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Der betroffene Personenkreis (Besuchspersonen, Rechtsvertretungen, Angehörige sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) ist beispielhaft in lit. a–d aufgeführt.

§ 26a. b. Datenaustausch

Abs. 1: Hier wird zunächst die Datenbekanntgabe der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle amtsintern, an andere Behörden sowie an Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, geregelt. Die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, ist nur zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder einzelner Personen erforderlich ist.

Abs. 2 regelt die Datenbekanntgabe von anderen Behörden sowie Privaten, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, an die für den Vollzug zuständige Amtsstelle. Diese Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Amtsstelle erforderlich ist.

Abs. 3: Schliesslich werden in Abs. 3 aus Gründen der Transparenz und der Vorhersehbarkeit beispielhaft andere Behörden aufgeführt, denen die für den Vollzug zuständige Amtsstelle Personendaten bekannt gibt bzw. die der Amtsstelle Personendaten bekannt geben. Diese anderen Behörden können solche des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sein. Wie bei jeder Datenbekanntgabe ist auch hier stets die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zu prüfen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

lit. a: Unter den Datenaustausch mit den Strafbehörden fällt auch jener mit der Polizei (vgl. Art. 12f. StPO, § 86 Abs. 1 lit. a GOG). So soll der Informationsaustausch mit der anordnenden Strafbehörde nicht nur im Rahmen des konkreten Sanktionen- oder Haftvollzugs, einschliesslich Electronic Monitoring, möglich sein, sondern beispielsweise auch mit dem Gewaltschutz der Kantonspolizei im Falle einer Entlassung einer Person aus dem Sanktionen- oder Haftvollzug mit hohem Gefährdungsrisiko für die Öffentlichkeit oder einzelne Personen.

lit. b: Justizvollzugsbehörden haben sich gemäss der Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (SR 311.01) über die Zuständigkeiten beim Zusammentreffen mehrerer Sanktionen zu verständigen. Dabei wird der Vollzug einer Strafe oder Massnahme an die jeweils zuständige Vollzugsbehörde abgetreten und es wird die Aufteilung der Vollzugskosten geregelt. Ferner wird in den Strafvollzugskonkordaten (der Kanton Zürich gehört dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat [LS 334] an) festgelegt, welche konkordatlichen Vollzugseinrichtungen welche Art von Strafen oder Massnahmen vollziehen, weshalb auch diesbezüglich ein Datenaustausch unter den Justizvollzugsbehörden bzw. -einrichtungen erfolgen muss.

lit. c: Der Datenaustausch mit den Migrationsbehörden bezieht sich im Wesentlichen auf die in den Einrichtungen der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle im Auftrag der jeweiligen Migrationsbehörde durchgeführte ausländerrechtliche Administrativhaft sowie im Rahmen der Rückkehrberatung bzw. -hilfe.

lit. d: Die Datenbekanntgabe an Opferhilfestellen beschränkt sich auf Informationen, welche diese Stellen für ihre Aufgabenerfüllung gemäss dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5) und gemäss dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG, LS 341) benötigen (vgl. auch Erläuterungen zu § 27b lit. c E-StJVG).

lit. e: Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bestehen verschiedene Meldepflichten an die zuständigen Behörden (Art. 314c, 314d und 453 ZGB). Für den Justizvollzug findet sich sodann in Art. 62c Abs. 5 StGB eine spezifische Rechtsgrundlage für eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Vollzugsbehörde bei Aufhebung einer strafrechtlichen Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts für angezeigt hält.

lit. f: Bei der Datenbekanntgabe an Sozialbehörden, Ausgleichskassen und IV-Stellen geht es im Wesentlichen um Fragen der Finanzierung und Kostenübernahme bei Leistungen, die nicht von der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle und auch nicht von der eingewiesenen Person zu tragen sind. Befindet sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden (Art. 21 Abs. 5 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1]). Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für die Dauer der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, wenn sich eine versicherte Person länger als drei Monate in Haft befindet (BGE 133 V 1). Der Kontakt kann in seltenen Fällen auch mit Sozialbehörden im Ausland erforderlich sein, wenn eine aus dem Vollzug zu entlassende Person die Schweiz zu verlassen hat und hinsichtlich der Prüfung der günstigen Legalprognose die Möglichkeiten der Anbindung an eine Sozialbehörde im Heimatland abzuklären sind.

Für die im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber eingewiesenen Personen zu erbringenden medizinischen Leistungen können zudem Abklärungen zur Krankversicherung und zu deren Leistungspflicht im Einzelfall erforderlich sein. Beim Informationsaustausch bezüglich medizinischer Daten ist stets die ärztliche Schweigepflicht zu beachten (vgl. dazu Erläuterungen zu § 26c).

lit. g: Die Bekanntgabe von Daten mit bzw. von Institutionen des Gesundheitswesens bezieht sich einerseits auf Informationen zum konkreten Fall eines strafrechtlichen Sanktionen- oder Haftvollzugs in einer psychiatrischen Klinik oder Pflegeeinrichtung. Anderseits ist ein Informationsaustausch auch bei Verlegungen von Eingewiesenen in Spitäler oder Kliniken zur Behandlung von somatischen Erkrankungen oder bei akutpsychiatrischen Auffälligkeiten zur Krisenintervention erforderlich. Ferner haben die Vollzugseinrichtungen der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle bei Bedarf Laboranalysen von Proben eingewiesener Personen einzuholen. Schliesslich gilt es, in all diesen Fällen abzuklären, wer welche Kosten zu tragen hat (Vollzugsbehörde, Krankenkasse, Sozialbehörde, eingewiesene Person). Der Kontakt kann auch mit Institutionen des Gesundheitswesens im Ausland erfolgen und bezieht sich auf seltene Fälle, in denen im Zuge der Entlassungsvorbereitung bei Personen im Massnahmenvollzug, welche die Schweiz zu verlassen haben, die Möglichkeiten der medizinischen Nachsorge im Heimatland zu prüfen sind. Beim Informationsaustausch bezüglich medizinischer Daten ist stets die ärztliche Schweigepflicht zu beachten (vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 26c E-StJVG).

lit. h: Im internationalen Kontext bezieht sich die Bekanntgabe von Daten an die zuständigen Behörden für die internationale Rechts- und Amtshilfe gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1). Neben Informationen im Zusammenhang mit der Auslieferung strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen oder der Vollstreckung ausländischer Strafentscheide in der Schweiz sind hierbei auch das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) sowie das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen (SR 0.343.1) massgeblich. Der diesbezügliche Informationsaustausch erfolgt stets über das Bundesamt für Justiz.

lit. i: Im Hinblick auf die seit einiger Zeit im Bereich des Justizvollzugs laufenden Bestrebungen zur Schaffung von interkantonalen Vereinbarungen zum elektronischen Rechtsverkehr und Aktenaustausch und zur Betreibung von entsprechenden Plattformen sowie zur Schaffung gemeinsamer interkantonalen Informationsbestände wird im Zuge des Inkrafttretens dieser Konkordate eine Datenbekanntgabe an die betreffenden Stellen erforderlich sein.

§ 26b. c. biometrische Daten

Abs. 1: Für die Zutritts- und Austrittskontrolle von eingewiesenen Personen und Besucherinnen und Besuchern sollen biometrische Verfahren eingesetzt werden können. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität der Kontakte bei der Videotelefonie.

Abs. 2: Die Daten sind zu vernichten, sobald der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist.

§ 26c. d. Patientendaten

Abs. 1: Im Gesundheitswesen ist es üblicherweise notwendig, dass die behandelten Personen der Einholung von früheren Patientendokumentationen und ärztlichen Berichten zustimmen bzw. zustimmen müssen. Im Justizvollzug befinden sich jedoch überproportional viele vulnerable und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, gegenüber denen der Staat eine besondere Fürsorgepflicht hat. Zudem haben die Personen im Justizvollzug keine freie Wahl des Leistungserbringers (§ 24 Abs. 3 StJVG). Deshalb sollen die medizinischen und therapeutischen Mitarbeitenden Patientendokumentationen und ärztliche Berichte austauschen können, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Gewährleistung und der Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen. Zudem haben medizinische und therapeutische Mitarbeitende in bestimmten Fällen gegenüber der Amtsstelle eine Informationspflicht. Dabei handelt es sich um kantonale Bestimmungen über Auskunftspflichten gegenüber Behörden. Solche sind in Art. 321 Ziff. 3 StGB ausdrücklich als Ausnahmen vom Berufsgeheimnis vorgesehen. Da dem Berufsgeheimnis ein hoher Stellenwert zukommt, ist die Erforderlichkeit der Gewährung der Einsicht in Patientendokumentationen und ärztliche Berichte für die Aufgabenerfüllung nicht leichthin anzunehmen.

Abs. 2: Das hier festgehaltene Recht der behandelten Patientinnen und Patienten auf Zugang zu ihrer Patientendokumentationen entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in § 26 Abs. 4 Satz 2 StJVG.

§ 26d. e. Electronic Monitoring

Abs. 1: Die Eintragung der Anordnung von Electronic Monitoring im polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssystem dient dem Zweck, dass sich Polizeipatrouillen bei Anhaltung einer Person und Feststellen einer elektronischen Überwachung bzw. einer an der angehaltenen Person angebrachten elektronischen Fussfessel bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei über die geltenden Anordnungen in Zusammenhang mit dem Electronic Monitoring erkundigen können. Ein ent-

sprechender Hinweis an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist in der Eintragung zu vermerken. Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei kann bei Bedarf im Einzelfall mit Leserecht auf das EM-System und die dort hinterlegten Anweisungen zugreifen. Falls die Person gegen Auflagen oder Verbote verstösst oder Zeitpläne oder Programme nicht einhält, kann die Patrouille nach den hinterlegten Anweisungen vorgehen. Dadurch kann verhindert werden, dass eine Patrouille eine überwachte Person ohne Rüge oder ohne Intervention wieder frei lässt, obwohl sie sich nicht korrekt verhalten hat, oder umgekehrt eine überwachte Person für weitere Abklärungen in Gewahrsam nimmt, obwohl sie sich korrekt verhalten hat. Es handelt sich hier um eine Kann-Vorschrift, da über die Eintragungen in ihre Register die jeweils zuständige Polizeibehörde zu befinden hat.

Abs. 2: Derzeit gibt es acht verschiedene Anwendungsformen von Electronic Monitoring, die ihre Rechtsgrundlage in verschiedenen Bundesgesetzen finden (vgl. dazu Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 E-StJVG). Der Zweck von Electronic Monitoring liegt darin begründet, dass Verstöße gegen Auflagen bzw. Verbote (z. B. Verstöße gegen ein Rayon- oder Kontakt-/Annäherungsverbot) sowie das Nichteinhalten von Zeitplänen und Programmen eine Meldung im EM-System auslösen, sodass rasch reagiert werden kann.

Grundsätzlich bestimmen die bundesrechtlichen Grundlagen jeweils auch die Zwecke, zu denen die im Rahmen von Electronic Monitoring erhobenen Personendaten bearbeitet werden dürfen. So legt beispielsweise Art. 28c Abs. 3 ZGB fest, dass die im Rahmen des Electronic Monitoring zum Schutz gewaltbetroffener Personen aufgezeichneten Daten ausschliesslich zur Durchsetzung des zugrunde liegenden Verbots verwendet werden dürfen. Demgegenüber werden die Bearbeitungszwecke im Anwendungsbereich des StGB oder der StPO nicht so klar geregelt, weshalb es sich aufdrängt, die zulässigen Bearbeitungszwecke der im Rahmen von Electronic Monitoring erhobenen Daten in Abs. 2 abschliessend zu spezifizieren.

lit. a: In erster Linie dient die Überwachung der Feststellung von Verstößen gegen die angeordneten behördlichen Auflagen und gegen die mit dem Electronic Monitoring einhergehenden Vorgaben. Auflagen sind dabei sachbezogen und werden durch die anordnende Behörde (Gerecht, Zwangsmassnahmengericht, Vollzugsbehörde) erlassen, während sich die Vorgaben für die Durchführung auf technische Begebenheiten beziehen, um die Funktionsfähigkeit der Geräte sicherzustellen (z. B. Vorgaben bezüglich Aufladens der Geräte). Umfasst werden Überwachungen im Rahmen sämtlicher gesetzlich vorgesehenen Anwendungsformen von Electronic Monitoring.

lit. b: Die Daten dürfen zudem für die Feststellung von Straftaten verwendet werden. Bei den Straftaten muss es sich zwingend um ein Verbrechen oder Vergehen handeln. Im Rahmen des Übertretungsstrafbereichs soll eine Datenverwendung einzig zur Verfolgung einer Übertretung im Sinne von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) ermöglicht werden. Die Notwendigkeit einer Datenverwendung ergibt sich daraus, dass eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten behördlichen Auflagen und gegen die mit dem Electronic Monitoring einhergehenden Vorgaben jeweils der Strafandrohung von Art. 292 StGB unterliegen. Die Feststellung dieser Delikte dient der Sicherung des Vollzugszwecks. Dabei kommt den Überwachungsdaten eine Beweisfunktion zu, weshalb sie Eingang in die Strafuntersuchung finden müssen.

lit. c: Ebenfalls dürfen die Daten zur Abwehr von Gefährdungen verwendet werden, zum einen, um eine Gefährdung festzustellen, und zum anderen, um die überwachte Person rasch lokalisieren zu können. Anhaltspunkte für eine Gefährdung Dritter bilden beispielsweise Verstöße gegen ein Rayon- oder Kontakt-/Annäherungsverbot. Zulässig ist die Bearbeitung auch dann, wenn Anzeichen für eine schwere Selbstgefährdung (z.B. Suizidabsichten) bestehen.

lit. d: Annäherungsverbote können mittels sogenanntem dynamischen Electronic Monitoring durch gleichzeitige elektronische Überwachung von Gefährderperson und zu schützender Person kontrolliert werden. Die aktive elektronische Überwachung erfolgt in Kombination mit der Bereitstellung eines Trackers und eines Notfallknopfes, den die zu schützende Person freiwillig trägt. Die zu schützende Person wird über unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgte Verstöße gegen die behördlichen Auflagen (das Annäherungsverbot) sowie die Vorgaben für den Vollzug von Electronic Monitoring in Kenntnis gesetzt. So können die gebotenen Vorkehrungen getroffen werden und kann sich die zu schützende Person bei Bedarf rasch an einen sicheren Ort begeben. Die Abwehr der Gefahr für die zu schützende Person durch die Behörden stützt sich auf lit. c.

In lit. d wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung zwecks Ortung der zu schützenden Person geschaffen, die beim dynamischen Electronic Monitoring notwendig ist. Dafür ist die Zustimmung der zu schützenden Person nötig, die sie nach entsprechender Instruktion durch das freiwillige Tragen des Trackers/Notfallknopfes erteilt. Die Überwachung ist in ein umfassendes Schutzkonzept integriert und an die Besonderheiten des Einzelfalls angepasst. Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 3. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulats Arslan 19.4369 eingehend mit dem Thema Electronic Monitoring befasst (Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisiko-

fällen bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4369 Arslan vom 27. September 2019). Nach Ansicht des Bundesrates sind Art.237 StPO sowie die anderen bundesrechtlichen Grundlagen im Zivil- und Strafrecht, welche die Anordnung von Electronic Monitoring ermöglichen (Art.28c ZGB, Art. 67b und 79b StGB), so formuliert, dass die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz entscheiden können, welche Art von passivem oder aktivem Electronic Monitoring eingesetzt werden soll (Bericht, S. 35). Folglich erlaubt die Bundesregelung den Kantonen, bei Bedarf weitergehende Instrumente der elektronischen Überwachung einzuführen, z.B. eine aktive Überwachung mit der Möglichkeit des sofortigen Eingreifens. Auch das Opfer bzw. die zu schützende Person kann – ihr Einverständnis vorausgesetzt – mit einem Gerät ausgestattet werden, das ihre Position anzeigt. Dies hat der Bundesrat im Zusammenhang mit Art. 28c ZGB ausdrücklich festgehalten (Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019 zur Interpellation Chevalley 19.4063 «Tötungen von Frauen. Prävention statt Feststellung»).

lit. e: Schliesslich dürfen die Daten bearbeitet werden, um die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte zu prüfen und aufrechtzuerhalten, insbesondere betreffend Ortung, Datenübermittlung, Manipulation, Batterie, Stromversorgung, Bewegung, Körperkontakt und Gerätzustand.

lit. f: Art.67b Abs.3 und 79b StGB, Art.237 Abs.3 StPO, Art.16a Abs. 4 JStG und Art.28c Abs.1 ZGB halten ausdrücklich fest, dass die technischen Geräte fest mit dem Körper der zu überwachenden Person verbunden sein müssen. Demgegenüber sieht Art. 23q Abs. 2 BWIS vor, dass Geräte zur elektronischen Überwachung mit dem Körper der terroristischen Gefährderin oder des terroristischen Gefährders fest verbunden werden können. Wird das Gerät mit dem Körper nicht fest verbunden, hat die Gefährderin oder der Gefährder es ständig und in betriebsbereitem und funktionsfähigem Zustand bei sich zu führen. So dann bestehen beim Electronic Monitoring zur Kontrolle der Einhaltung von Auflagen bei Vollzugsöffnungen im Sinne von Art.84 Abs.6 StGB ebenfalls keine Vorgaben betreffend feste Verbindung mit dem Körper (vgl. dazu Erläuterungen zu § 24a E-StJVG).

Bei nicht fest mit dem Körper verbundenen technischen Geräten ist die Anwesenheit der überwachten Person beim Gerät auf anderem Weg festzustellen. Zu diesem Zweck wird die überwachte Person zu vorgängig oder zufällig festgelegten Zeiten sowie dauerhaft oder während bestimmten Zeitabschnitten aufgefordert, sich auf dem technischen (Ortungs-)Gerät biometrisch zu identifizieren (Fingerabdruck). Die biometrischen Daten werden ausschliesslich auf dem technischen Gerät und nicht im Electronic-Monitoring-System gespeichert.

Abs. 3: Die beim Einsatz einer elektronischen Überwachung erhobenen Daten sind spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Überwachung zu vernichten. Die Löschfrist von zwölf Monaten entspricht den geltenden Bestimmungen im Rahmen der Anwendungen von Electronic Monitoring gemäss ZGB und BWIS. Die Datenlöschung hat demnach spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Überwachungsende zu erfolgen. Frühere Löschungen sind möglich. Es besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht bis zum Ablauf der genannten Frist. Anderslautende Bestimmungen betreffend die Löschfristen bleiben vorbehalten.

§ 27. Vollzugsakten a. Inhalt und Zugang

Abs. 1: Hier wird der Inhalt des geltenden § 26 Abs. 5 StJVG übernommen, wobei die Regelung (redaktionell) leicht angepasst und dadurch vereinfacht wird.

Abs. 2: Diese Regelung entspricht dem geltenden § 26 Abs. 4 StJVG. Mit Bezug auf die Patientendokumentation wird der Inhalt systematisch richtig allerdings neu in § 26c Abs. 2 E-StJVG verschoben.

Marginalie zu § 27a.: b. Aufbewahrung

Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie «Vollzugsakten».

§ 27b. Zugriff auf Vollzugsakten a. Zugriffsberechtigte

lit. c: Die Kantonale Opferhilfestelle macht die Ansprüche des Kantons aus geleisteten Entschädigungen und Genugtuungen gegenüber der Täterin oder dem Täter geltend (§ 15 EG OHG). Für solche Regressverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Zustellung einer Forderungsanzeige, benötigt sie namentlich zur Klärung der Frage, ob sich die verurteilte Person im Freiheitsentzug befindet, Einblick in die Daten der Geschäftskontrolle von JuWe. Sonst müsste sie in jedem Fall einzeln nachfragen, ob eine bestimmte Person noch in Haft bzw. im Straf- oder Massnahmenvollzug ist. Mit dem direkten elektronischen Zugriff wird dies vereinfacht.

Der Regierungsrat stellt sicher, dass der Zugriff der berechtigten Amtsstelle auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt ist. Er regelt die Einzelheiten des Zugriffs auf die Vollzugsdaten, erlässt Datensicherheitsvorschriften und regelt die Zugriffsrechte (vgl. § 27c Abs. 2 und 3 StJVG).

§ 32a. Register für Rechenschaftsablage

Die Vollzugseinrichtungen unterstehen einer besonderen Aufsicht durch nationale und internationale Gremien wie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter. Diese Gremien wollen zur Aufdeckung von Missbräuchen oder Missständen unter anderem Informationen über konkrete Fälle in nicht anonymisierter Form.

Gemäss den Empfehlungen der KKJPD für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 17. November 2023 sollen Vollzugseinrichtungen deshalb ein Register über Disziplinarentscheide führen, das auch eine Auswertung der Disziplinarentscheide nach Person ermöglicht. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Diese soll nicht nur Disziplinierungen, sondern auch die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen abdecken und für weitere Massnahmen offen sein, die stark in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen.

Marginalie zu § 35d: c. offene Institutionen

Redaktionelle Anpassung (einheitliche Kleinschreibung der Marginalie).

Marginalie zu § 40: Übergangsbestimmungen. a. geltendes Recht

Redaktionelle Anpassung (einheitliche Kleinschreibung der Marginalie).

E. Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine wesentlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen. Bestimmte bisher nicht oder auf Verordnungsstufe geregelte Sachverhalte sollen nunmehr auf Gesetzesstufe geregelt werden, was keine neuen Verpflichtungen mit sich bringt. Sodann wird der Vollzug von Electronic Monitoring ausserhalb des Vollzugs von Strafen und Massnahmen schon heute durch JuWe durchgeführt. Aufwendungen bei allfälligen Zuständigkeiten in künftigen Anwendungsformen sind schwer abschätzbar. Der Aufwand im Zusammenhang mit der Kontrolle der den eingewiesenen Personen zur Verfügung gestellten IKT-Geräte wurde sodann schon mit der Schaffung der entsprechenden Verordnungsbestimmung veranschlagt und bringt darüber hinaus keine neuen Verpflichtungen mit sich (vgl. RRB Nr. 446/2024). Sodann könnten im Zusammenhang mit der nunmehr geregelten Aufsicht beim Bei-

zug Privater im Justizvollzug Mehrkosten anfallen. Diese sind aber schwer zu beziffern. Dass JuWe in sogenannten Nachverfahren Parteistellung zukommen soll, wird dort personellen Mehraufwand mit sich bringen, der aber durch einen möglichen Minderaufwand bei den Staatsanwaltschaften relativiert wird. Schliesslich ist mit der Ermöglichung des interkantonalen elektronischen Datenaustausches mit Kosten zu rechnen. Zum voraussichtlichen Umfang der Kosten und Einsparungen lassen sich noch keine konkreten Angaben machen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli